



Wien, 15. November 2019
GZ. 13900.0000/1-L1.3/2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) sieht vor, dass der Präsident des Nationalrates für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine ständige Liste von Personen zu führen hat, die die persönlichen Voraussetzungen für die Funktion des/der Verfahrensrichters/in oder des/der Verfahrensanwalts/anwältin erfüllen.

Der/die Verfahrensrichter/in unterstützt den/die Vorsitzende/n eines Untersuchungsausschusses bei der Verfahrensführung. Daneben ist die Bestellung eines Verfahrensanwalts bzw. einer Verfahrensanwältin vorgesehen. Sowohl Verfahrensrichter/in als auch Verfahrensanwalt/Anwältin haben jeweils eine/n Stellvertreter/in.

Dem/der Verfahrensrichter/in obliegen insbesondere folgende Aufgaben (siehe dazu insb. § 9 VO-UA):

- Teilnahme an allen Sitzungen
- Beratung des/r Vorsitzenden in allen Verfahrensfragen
- Hinweispflicht betreffend:
 - Verstöße gegen Informationsordnungsgesetz
 - Unzulässige Fragen
 - Erfordernis des Ausschlusses der Öffentlichkeit
- Befragung von Auskunftspersonen:
 - Belehrung der Auskunftspersonen und Sachverständigen über ihre Rechte und Pflichten
 - Erstbefragung der Auskunftspersonen

- Unterstützung des/r Vorsitzenden bei:
 - Erstellung des Arbeitsplanes
 - Reihung der Befragung von Auskunftspersonen
 - Führung eines Konsultationsverfahrens mit dem BMJ
- Einspruchsrecht gegen Veröffentlichungen durch den Untersuchungsausschuss
- Entwurf des Berichts des Untersuchungsausschusses
- Wahrung schutzwürdiger Interessen bei der Veröffentlichung von Ausschussbericht und Fraktionsberichten

Persönliche Voraussetzungen für Verfahrensrichter/in bzw. Stellvertreter/in (siehe dazu insb. § 8 VO-UA):

- Ernennung zum Richter gemäß Art. 86 Abs. 1 B-VG und die Person muss sich im dauernden Ruhestand befinden oder für die Dauer des Untersuchungsausschusses dienstfrei gestellt (gemäß § 75d des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2014) sein und
- muss durch ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen Gewähr dafür bieten, dass sie unabhängig von den Fraktionen des Untersuchungsausschusses für die Einhaltung der Verfahrensregeln Sorge trägt und ihre Position im Interesse des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes sowohl unmittelbar als auch mittelbar vom Verfahren betroffener Personen ausübt.

Dem/der Verfahrensanwalt/anwältin obliegen insbesondere folgende Aufgaben (siehe dazu insb. § 11 VO-UA):

- Teilnahme an allen Sitzungen mit beratender Stimme
- Steht den Auskunftspersonen für (vertrauliche) Beratungen vor und während der Sitzung zur Verfügung
- Weist den/die Vorsitzende/n oder den/die Verfahrensrichter/in unverzüglich auf Verletzungen von Rechten hin, insbesondere:
 - Eingriffe in die Grund- oder Persönlichkeitsrechte der Auskunftspersonen
 - Verletzungen der Verfahrensordnung

- Vorliegen von Aussageverweigerungsgründen
- Erfordernis des Ausschlusses der Öffentlichkeit
- Einspruchsrecht gegen Veröffentlichungen durch den Untersuchungsausschuss

Persönliche Voraussetzungen für Verfahrensanwalt/anwältin bzw. Stellvertreter/in (siehe dazu insb. § 10 VO-UA):

- mindestens zehn Jahre Tätigkeit in einem Beruf, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien Berufsvoraussetzung ist und die Person muss durch ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen insbesondere auf den Gebieten der Grund- und Freiheitsrechte oder in der Rechtsprechung Gewähr dafür bieten, dass sie unabhängig von den Fraktionen des Untersuchungsausschusses für die Einhaltung der Verfahrensregeln Sorge trägt und ihre Position im Interesse des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes ausübt.

Dem/r Verfahrensrichter/in und dem/r Verfahrensanwalt/anwältin sowie deren Stellvertretern/innen gebührt als Entschädigung für die Erfüllung der Aufgaben für jede begonnene Stunde ein Zehntel der Entschädigung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes für einen Sitzungstag. Für die Vergütung der Reisekosten gelten die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschriften sinngemäß.

Dem/r Verfahrensrichter/in und dem/r Verfahrensanwalt/anwältin sowie deren Stellvertretern/innen werden die zur Bewältigung ihrer administrativen Tätigkeiten notwendigen Sach- und Personalressourcen zur Verfügung gestellt.

In einer Sitzung der Klubvorsitzenden vom 16. Oktober 2019 kam man überein, Sie zu ersuchen, an infrage kommende Interessenten/innen heranzutreten und diese einzuladen, sich bis spätestens 20. Dezember 2019 inklusive eines Lebenslaufes und entsprechender Nachweise direkt bei der Parlamentsdirektion (untersuchungsausschuss@parlament.gv.at) zu melden. Die Parlamentsdirektion prüft in Folge die Einhaltung der formalen Voraussetzungen. Die gesamte Liste der Kandidaten/innen wird der Präsidialkonferenz zur Beratung vorgelegt. Danach wird der Präsident des Nationalrates die Liste für die laufende Gesetzgebungsperiode festlegen.

Nähere Informationen und relevante Rechtgrundlagen finden Sie auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at). Für Rückfragen steht Ihnen gerne Mag.^a Julia Sommer (01 40110/2765, julia.sommer@parlament.gv.at) zu Verfügung.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in green ink that reads "Harald D." with a stylized flourish at the end.

Dr. Harald Dossi

Parlamentsdirektor